

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

z.Hd. Thomas Westphal

Ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der EIB und
Leiter der Abteilung Europapolitik im BMF

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

11055 Berlin

5. November 2019

Betreff: Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Finanzierungspolitik der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Energiesektor, die auf dem Treffen des EIB-Verwaltungsrat am 14. November diskutiert werden wird.

Ihren ersten Entwurf der Finanzierungspolitik im Energiesektor hat die EIB im 26. Juli 2019 veröffentlicht.¹ Nach diesem Entwurf wäre keine Unterstützung von Projekten im Energiebereich, die fossile Brennstoffe (inklusive Erdgas) verwenden, mehr möglich gewesen. Die Finanzierungspolitik enthielt folgende Aussage: *“As a result, all the Bank’s activities in the energy sector will be fully aligned with the Paris Agreement.”*²

In diesem ersten Entwurf war demnach der Versuch erkennbar, die Finanzierungspolitik der EIB im Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen zu formulieren. Diese bestehen darin, die EU in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris zu

¹Draft EIB Energy Lending Policy, 24. Juli 2019, <https://www.eib.org/attachments/draft-energy-lending-policy-26-07-19-en.pdf>.

²Draft EIB Energy Lending Policy, Ziffer 10.

unterstützen, das eine zügige Dekarbonisierung und Investitionen in nachhaltige Energien erfordert, um den globalen Temperaturanstieg aufzuhalten.

Das Treffen des EIB-Vorstands kommende Woche ist eine gute Gelegenheit für die Bundesregierung, zu zeigen, dass sie ihre Unterstützungszusagen für Klimaschutz im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris einlösen wird.

Die EIB legte allerdings für ein Treffen des Verwaltungsrates im Oktober einen geänderten Entwurf der Finanzierungspolitik im Energiesektor vor.³ Der neue Entwurf enthält eine deutlich abgeschwächte Position, insbesondere in Bezug auf die Unterstützung der EIB für Projekte aus dem Energiesektor, die von Erdgas abhängen.

Uns sorgt vor allem, dass die Bundesregierung Medienberichten zufolge gegen den ersten Entwurf war und Anstrengungen unternommen hat, diesen abzuschwächen.⁴ Diese Position der Bundesregierung, dass die EIB auch künftig in Projekte mit Erdgas investieren müsse, steht nicht im Einklang mit der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und die Investition in nachhaltige Energieprojekte, die das Übereinkommen von Paris erfordert.⁵

Nach Artikel 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die EIB zur Erfüllung der Ziele der EU beitragen.⁶ Nach Artikel 18 der Satzung der EIB muss die Bank weiterhin die "*wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union*" achten. Das Interesse der EU richtet sich an den Zielen der EU aus. Diese beinhalten die EU-Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris sowie ihre Verpflichtung zum Umweltschutz nach Artikel 11 und Artikel 191 AEUV. Die wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung der Mittel erfordert es auch, finanzielle Risiken, die für fortgesetzte Investition in Erdgasprojekte bestehen, zu berücksichtigen.

³Revised draft EIB Energy Lending Policy, <https://www.eib.org/attachments/consultations/revised-draft-energy-lending-policy-20190926-en.pdf>.

⁴Financial Times, European Investment Bank postpones decision on natural gas lending, 15 October 2019, <https://www.ft.com/content/6e90906a-ee9f-11e9-ad1e-4367d8281195>.

⁵EIB, Befragung der Öffentlichkeit zur Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor, Januar 2019, https://www.eib.org/attachments/consultations/public_consultation_energy_lending_policy_de.pdf, Ziffer 17; Mitteilung der Kommission, Ein sauberer Planet für alle - Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft, 28. November 2018, Seite 7.

⁶EuGH, Urteil vom 3. März 1988, Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank, Rechtssache 85/86, Ziffer 29; EuGH, Urteil vom 10. Juli 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank, Rechtssache C-15/00, Ziffern 102 und 122.

Die Bundesregierung ist ihrerseits rechtlich dazu verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die die EU für die Bundesrepublik und andere Mitgliedstaaten unter dem Übereinkommen von Paris eingegangen ist, zu handeln. Dies folgt aus nationalem Recht⁷ sowie aus EU-Recht gleichermaßen, insbesondere aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Das Übereinkommen von Paris erfordert unter anderem, dass *“der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde”,* sowie dass *“die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung”*.⁸

Wir gehen daher davon aus, dass der Versuch der Bundesregierung, den ursprünglichen Entwurf der Finanzierungspolitik in Energiesektor abzuschwächen, den Verpflichtungen der Bundesregierung nach Artikel 4 Absatz 3 EUV widerspricht. Die Bundesregierung würde damit dazu beitragen, dass die EIB den Grundsatz verletzt, nach dem die EIB *“auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union [achtet]”*. Dies folgt aus der Notwendigkeit der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen nach dem Übereinkommen von Paris sowie dem damit verbundenen Risiko von *“stranded assets”* für Investitionen in Erdgasprojekte. Mit Blick auf die Überkapazitäten in der EU sind Erdgasprojekte auch nicht erforderlich, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten.⁹

Wir werden im Laufe der Woche einen weiteren Brief an Sie schicken, in dem wir detaillierter auf die rechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung eingehen werden, die für die derzeit diskutierte Finanzierungspolitik relevant sind. Mit Blick auf das bald stattfindende Treffen des EIB-Vorstands am 14. November hoffen wir auf Ihre Versicherung, dass die Bundesregierung ihre Stimme im Einklang mit den Übereinkommen von Paris nutzen wird und sich nicht für abgeschwächte Entwürfe der Finanzierungspolitik einsetzen oder gar für sie stimmen wird. Sollten sie entgegen Ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris und Artikel 4 Absatz 3 EUV abstimmen, würden wir gerne eine Begründung des Abstimmungsverhaltens erhalten.

⁷Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, BGBl. II 1082/2016.

⁸Artikel 2 Absatz 1 lit. a und c Übereinkommen von Paris,

⁹European Political Strategy Centre, Nord Stream 2 - Divide et Impera Again?, https://ec.europa.eu/epsc/sites/epsc/files/epsc_-_nord_stream_-_divide_et_impera_again.pdf, page 5.

Mit Blick auf die Bedeutung der Angelegenheit und der Tatsache, dass diese sehr zeitkritisch ist, würden wir uns auf eine Antwort auf **diesen** Brief bis Freitag, 8. November 2019 freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hermann E. Ott

Leiter des Deutschlandbüros, ClientEarth - Anwälte der Erde

+49 30 308 09 545

HOtt@clientearth.org